

Maßnahmenkatalog der Bundes- und Landesregierung für Selbständige und Freiberufler

Die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Pandemie vor ihrer größten Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen für die Gesellschaft kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Das hat vor allem für Selbständige und Freiberufler wirtschaftliche Folgen.

Der Landkreis Oldenburg möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Sie trotz Selbständigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum, das sowohl Ihre aktuellen Unterkunftskosten beinhaltet als auch finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzgl. des vorhandenen Einkommens (alle Einkommensarten).

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist für Sie zugänglich, kann jedoch keine betrieblichen Verluste auffangen oder aber wirtschaftliche Hilfen für Ihr Unternehmen/Ihre Selbstständigkeit bereitstellen.

Daher möchten wir vorab aufzeigen, welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer evtl. vorab als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

I. Kurzarbeitergeld

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit ab 01.03.2020 rückwirkend bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen. Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) oder aber informieren Sie sich im Internet unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

II. Steuerliche Erleichterungen

Die Finanzämter der Länder sind seit 13.03.2020 angewiesen, unbürokratisch und vereinfacht zu handeln. Hierzu gehören unter anderem folgende Sofortmaßnahmen:

- Zinslose Stundung von Steuern
- Aussetzung von Steuerforderungen bis Dezember 2020
- Herabsetzung der Vorauszahlung von Einkommens- und Körperschaftssteuer

Prüfen Sie bitte in Ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, um Liquidität zu sichern, ob eine dieser Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.

III. Zuschüsse das Landes Niedersachsen über die NBank

- 1) Niedersachsen-Soforthilfe Corona für Kleinunternehmen und Soloselbstständige**
Für Soloselbstständige und Kleinunternehmen, mit bis zu 49 Beschäftigten, wird ein nicht rückzahlbarer Liquiditätszuschuss gestaffelt nach der Anzahl der Betriebsangehörigen bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt.
- 2) Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen**
Kredit zur Liquiditätshilfe, der im ersten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen einen Kreditbetrag bis 50.000 Euro zur Verfügung stellen kann. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

<https://www.nbank.de/Service/News/Soforthilfen-starten.jsp>

Vorabankündigung - Soforthilfe vom Bund

In Kürze stellt der Bund ein Förderprogramm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigten zur Verfügung. Über die Förderung können von Soloselbstständigen und Kleinstunternehmen bis zu 15.000 Euro beantragt werden. Erhalten Sie bereits die Förderung Niedersachsen-Soforthilfe Corona, dann können Sie ergänzend auch die Förderung des Bundes beantragen, wenn der Liquiditätsbedarf durch die vorrangigen Landeshilfen noch nicht gedeckt ist. Wichtig: Noch stehen für das Bundesprogramm keine Antragsformulare zur Verfügung. Bitte vermeiden Sie bis dahin telefonische Anfragen!

IV. Kurzfristige Liquidität durch Kredite der KFW Bank

Folgende Zugänge zu Darlehen sind ab sofort erleichtert, um finanzielle Engpässe zu überbrücken.

1) ERP Gründerkredit Startgeld für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler unter 5 Jahren am Markt:

- **Höchstsumme 30.000,00 EUR für Betriebsmittel**

- **Laufzeit maximal zehn Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren**

2) Weitere KFW Förderprogramme sind ebenfalls möglich. Bitte prüfen Sie die persönlichen Voraussetzungen unter folgender Internetadresse:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Weiterhin hat die KFW Bank eine Hotline für Sie eingerichtet von Montag bis Freitag 18 Uhr unter 0800 539 9001.

3) Bürgschaften

Wenn Sie bisher tragfähig als Unternehmen am Markt gewesen sind, haben Sie die Möglichkeit, eine Bürgschaft bis zu 2,5 Mio. EURO bei der zuständigen Landesbank in Niedersachsen zu erhalten.

Eine Vorabprüfung können Sie unter folgendem Link durchführen:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Die für Sie zuständige Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) ist telefonisch für Fragen erreichbar unter 0511 33705 0.

4) Förderkredite des Landes Niedersachsen für Freiberufler und KMU bei der NBB

Neben einer Bürgschaft gibt es die Möglichkeit bei der NBB einen Kredit zu erhalten.

- **Kreditvolumen zwischen 20.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR**
- **Laufzeit maximal 15 Jahre mit zwei freien Tilgungsjahren**

Voraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/Niedersachsen-Gr%C3%BCnderkredit/index.jsp>

5) Für Kultur- und Kreativschaffende, die aufgrund des Veranstaltungsverbots Einbußen hatten, gibt es bei der GVL eine Soforthilfe in Höhe von 250,00 EUR für Anspruchsberechtigte. Näheres hierzu unter:
<https://gvl.de/gvl/aktuelles/corona-krise-nothilfe-fuer-berechtigte>

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Förderinstrumente und Beihilfen aufgeführt sind, da noch andere Beihilfen und Maßnahmen geplant, aber noch nicht umgesetzt worden sind. Wir sind um Aktualität bemüht und im Austausch.

Bleiben Sie gesund!